



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)	390
Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)	404
Beschlüsse des Stadtrates	405
Gesamtkonzept zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Jena (Integrationskonzept)	405
Abwägungsbeschluss zum zweiten Entwurf des Bebauungsplans B-Lo 08 "Kastanienstraße"	405
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lo 08 "Kastanienstraße"	406
Umbesetzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	407
Besetzung von Ausschüssen	408
Einlage und Entnahme von Grundstücken in das Sondervermögen von KIJ und KSJ zum 1.1.2016 bzw. 1.1.2017	408
Besetzung von Ausschüssen	409
Umbesetzung in Gremien	409
Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Auslobung des 2-phasigen Realisierungswettbewerbs mit anschließendem Verhandlungsverfahren für das Vorhaben Neubau des Campus Inselplatz der Friedrich Schiller Universität Jena	409
Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionserklärung	410
Erarbeitung und Umsetzung eines städtischen Gesamtkonzeptes "Elektromobilität für Jena 2030"	411
Wirtschaftsplan 2017/2018 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena	412
Öffentliche Bekanntmachungen	412
Ausschusssitzungen	412

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 15. Dezember 2016 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. Dezember 2016)

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 30. November 2016 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 5 des ThürStrG wird, vorbehaltlich des § 9 dieser Satzung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten,
- b) die Überwege,
- c) die Radwege
- d) die Gehwege, Schrammborde, gemeinsame Geh-/Radwege,
- e) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und Ähnliches,
- f) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten. Die Reinigungspflicht nach diesem Absatz besteht nur, soweit dies gefahrlos möglich ist.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr – Straßenverkehrsordnung -StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen

in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. Bürgerliches Gesetzbuch -BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so ist anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu reinigen. Die Grundstücke bilden mit den an die Straßen angrenzenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit. Dies gilt auch, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des vorderen Grundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(5) Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen. Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden können, so gilt die Reinigungspflicht nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in der ungeraden Woche). Liegen an diesem Gehweg nur Grundstücke mit gerader oder nur mit ungerader Hausnummer an, so richtet sich die Reinigungspflicht nach der Höhe der Hausnummern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Hausnummer. Der Reinigungspflichtige mit der niedrigeren Hausnummer ist in der ungeraden Kalenderwoche zur Reinigung verpflichtet, der mit der höheren Hausnummer in der geraden Kalenderwoche (z.B. HNr.1=ungerade Kalenderwoche und HNr.3=gerade Kalenderwoche, HNr.2=ungerade Kalenderwoche und HNr.4=gerade Kalenderwoche)

(6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Wartehalle befindet. Die Wartehallenfläche wird weiterhin durch die Stadt gereinigt.

(7) Die Anlieger an einem Wendehammer sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen zur Reihenfolge in Absatz 5 gelten entspre-

chend.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz oder Unrat jeder Art, wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehricht sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs oder Ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glassammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen, z.B. Brunnen, Gewässer usw., zugeführt werden. Eine Ablagerung auf der Straße ist ebenfalls unzulässig.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Grundstücke, die nicht erschlossen sind, so umfasst die Reinigungspflicht die Straße in ihrer gesamten Breite. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehweg in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der sein Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungspflicht in besonderen Fällen

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt Jena die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 8 Freihalten der Vorrichtungen für die Brandbekämpfung

Vorrichtungen auf der Straße, die der Brandbekämpfung dienen, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden. Dies betrifft nicht Anlagenteile unterhalb des Fahrbahnniveaus.

§ 9 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der in der Anlage 1 dieser Satzung (die Bestandteil dieser Satzung ist) aufgeführten Straßen erfolgt durch die Stadt Jena.

Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchstabe f erfolgt 2-mal jährlich.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Personen haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Die Stadt Jena betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßen die

in der Reinigungsklasse 1 aufgenommen sind, werden einmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 2 aufgenommen sind, werden zweimal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 3 aufgenommen sind, werden dreimal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 5 aufgenommen sind, werden fünfmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 6 aufgenommen sind, werden sechsmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 7 aufgenommen sind, werden siebenmal wöchentlich gereinigt.

(5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) für jede aufgeführte Straße festgelegt.

(6) In den Reinigungsklassen 5 bis 7 erfolgt auch die Reinigung des Gehweges gemäß

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d sowie der Winterdienst gemäß der §§ 10 und 11 dieser Satzung. Außerdem wird 2-mal jährlich die Intensivreinigung besonders empfindlicher Flächen mit hellem Belag vorgenommen.

§ 10 Schneeräumen

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren

mit ungerader Endziffer die die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke, verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigten Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Eine Ablagerung auf den Straßenentwässerungsanlagen ist nicht gestattet.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Allerdings muss an einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich getrennt ist, der Betreiber der Buslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen. Die ansonsten Verpflichteten sind an diesen Haltestellen von der Räum- und Streupflicht befreit.

(8) Winterdienstpflichten nach §§ 10 und 11 entfallen für die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke für die in der Anlage 2 aufgeführten Treppen.

(9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind nach Beendigung des Schneefalls, jedoch jeweils spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Schneefalls, durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig abzustumpfen, dass die bestehenden Gefahren durch Eis- und Schneeglätte beseitigt werden. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 analog Anwendung.

(2) Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte

Gehwege müssen auf einer Breite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.

§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Streumaterial darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise auf schriftlichen formlosen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des all-gemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 8 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 11 Abs. 6 die Straße beschädigt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 10. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18. Juni 2009, S. 219), zuletzt geändert am 05.12.2013 (Amtsblatt Nr. 50/13 vom 19.12.2013, S. 402) außer Kraft.

Ausgefertigt:
Jena, den 14.12.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage 1
Straßenverzeichnis

lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungsstufe							Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7		
1	Adolf-Reichwein-Straße	X							
2	Ahornstraße	X							
3	Alexander-Puschkin-Platz	X							außer Stichstraße Haus Nr. 5
4	Alfred-Diener-Straße	X							
5	Altenburger Straße		X						
6	Alte Dorfstraße		X						von Schlegelstraße bis Am Goethepark , außer Stichstraße HNr. 8 - 12
7	Alte Hauptstraße	X							westlich der B 88
8	Alte Straße	X							
9	Am alten Gaswerk		X						
10	Am Anger			X					außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 24 u. 13 - 15
11	Am Borngarten	X							
12	Am Dachsbau	X							
13	Am Dorfplatz	X							
14	Am Egelsee	X							
15	Am Eisenbahndamm			X					
16	Am Erbkönig	X							bis Am Jenzig
17	Am Flutgraben	X							
18	Am Friedensberg	X							von Schweizerhöhenweg bis Friedrich-Schelling-Straße
19	Am Goethepark	X							außer vor HNr. 19 - 27 und 34 und 36
20	Am Gönnabach	X							
21	Am Heiligenberg		X						von Rautal bis Jägerbergstraße
22	Am Heinrichsberg				X				
23	Am Herrenberge	X							von Mühlenstraße bis einschließlich HNr. 11
24	Am Jenzig	X							von Kunitzer Straße bis HNr. 19 außer HNr. 10 - 20, 25, 29 b und 29 c
25	Am Kochersgraben	X							
26	Am Krautgarten	X							
27	Am Leutrabach	X							
28	Ammerbacher Straße	X							von Winzerlaer Straße bis Waldstraße außer HNr. 124 a - 130
29	Ammerbacher Straße		X						von Rudolstädter Straße bis Winzerlaer Straße
30	Amsterdamer Straße	X							
31	Am Naßtal	X							
32	Am Nordfriedhof	X							von Hufelandweg bis Parkplatz
33	Am Planetarium			X					von Bibliotheksplatz bis Sankt-Jakob-Straße
34	Am Planetarium	X							von Sankt-Jakob-Straße bis Nollendorfer Straße
35	Am Pulverturm				X				
36	Am Rähmen	X							
37	Am Stadion	X							

38	Am Steiger		X					von Wagnergasse bis Schillbachstraße
39	Am Steinbach		X					von Naumburger Straße bis Wiesenstraße
40	Am Steinborn		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Im Ritzetal
41	Am Steinborn	X						von Im Ritzetal bis Löbichauer Straße
42	Am Volksbad				X			einschließlich Parallelweg zwischen Knebelstraße und Grietgasse
43	An der alten Post				X			
44	An der Brauerei	X						
45	An der Eule	X						von Dornburger Straße bis Freiligrathstraße
46	An der Lehmgrube	X						
47	An der Marktmühle					X		
48	An der Trebe	X						von Am Steinborn bis Wogauer Straße
49	Anna-Siemsen-Straße	X						außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 28 und 62 - 68
50	August-Bebel-Straße		X					außer Stichstraße vor HNr. 33, 34, 35
51	Bachstraße					X		
52	Bauersfeldstraße	X						
53	Beethovenstraße	X						
54	Berthold-Delbrück-Straße		X					von Im Ritzetal bis einschl. Buswendeschleife
55	Berthold-Delbrück-Straße	X						von Buswendeschleife bis Eugen-Diederichs-Straße
56	Berthold-Koch-Platz		X					
57	Bertolt-Brecht-Straße	X						außer Stichstraßen Hnr. 1 - 31
58	Beutnitzer Straße	X						
59	Bibliotheksplatz				X			
60	Bibliotheksweg		X					
61	Binswangerstraße	X						
62	Boegeholdstraße	X						
63	Bonhoefferstraße	X						
64	Brändströmstraße	X						außer Stichstraße westlich Karl-Liebknecht Straße
65	Breite Straße	X						
66	Brückenstraße		X					
67	Brüsseler Straße		X					einschließlich Stichstraße HNr. 18
68	Buchaer Straße	X						außer Querstraßen HNr. von 8 - 8 d bis 10 - 10 c
69	Buchenweg	X						von Winzerlaer Straße bis Ammerbacher Straße
70	Bürgelsche Straße			X				
71	Burgweg		X					bis Parkplatz HNr. 74 außer Parallelstraße zwischen Hausbergstraße und Maurerstraße sowie Stichstraße HNr. 4 - 12
72	Camburger Straße			X				
73	Camsdorfer Straße		X					
74	Camsdorfer Ufer		X					außer Stichstraße vor HNr. 1 - 9
75	Carl-Blomeyer-Straße	X						
76	Carl-Orff-Straße		X					
77	Carl-Pulfrich-Straße	X						
78	Carl-Zeiß-Platz			X				außer Stichstraße nordwestlich des Ernst-Abbe-

									Denkmal
79	Carl-Zeiss-Promenade			X					
80	Carl-Zeiß-Straße			X					
81	Carolinestraße	X							
82	Charlottenstraße	X							
83	Clara-Zetkin-Straße	X							von Camburger Straße bis Spitzweidenweg
84	Clara-Zetkin-Straße	X							von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
85	Closewitzer Straße		X						
86	Closewitzer Weg	X							
87	Curt-Unckel-Straße	X							
88	Dammstraße		X						von Wenigenjenaer Ufer bis Jenzigweg
89	Döbereinerstraße	X							von Magdelstieg bis Lichtenhainer Oberweg
90	Dorfstraße	X							von Bürgelsche Straße bis Am Tanzsaal
91	Dornbluthweg	X							von Philosophenweg bis Johann-Griessbach-Straße
92	Dornburger Straße			X					von Saalbahnhofstraße bis Nollendorfer Straße, außer Parallelstraße HNr. 1 – 15
93	Dornburger Straße		X						von Nollendorfer Straße bis Naumburger Straße
94	Dorothea-Veit-Straße	X							
95	Drackendorfer Straße		X						außer Parallelstraße vor HNr. 14 – 32
96	Drackendorfer Weg		X						von Martin-Niemöller-Straße bis Paul-Schneider-Straße
97	Dreißlerstraße	X							
98	Drevesstraße	X							
99	Drosselstraße	X							
100	Ebertstraße		X						
101	Eisenberger Straße			X					außer Parallelstraße vor HNr. 17 - 47
102	Emil-Wölk-Straße		X						von Stadtrodaer Straße bis Fritz-Ritter-Straße
103	Emil-Wölk-Straße	X							von Stauffenbergstraße bis Fritz-Ritter-Straße
104	Emma-Heintz-Straße	X							
105	Engelplatz						X		
106	Erbertstraße		X						
107	Erfurter Straße		X						von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
108	Erfurter Straße			X					von Humboldtstraße bis Ortsausgang
109	Erich-Kuithan-Straße	X							
110	Erich-Weinert-Straße	X							
111	Erlanger Allee			X					
112	Ernst-Abbe-Platz						X		
113	Ernst-Abbe-Straße			X					
114	Ernst-Haeckel-Platz			X					
115	Ernst-Haeckel-Straße			X					
116	Ernst-Schneller-Straße	X							vor HNr. 2 – 6
117	Ernst-Ruska-Ring	X							
118	Ernst-Thälmann-Straße	X							von Susanne-Bohl-Straße bis Am Johannisberg
119	Ernst-Zielinski-Straße	X							
120	Eugen-Diederichs-Straße		X						

121	Felix-Auerbach-Straße	X							
122	Felsenkellerstraße	X							von Alexander-Puschkin-Platz bis Mälzerstraße
123	Fischergasse			X					außer Stichstraße vor HNr. 3, 4, 5
124	Forstweg		X						von Ernst-Haeckel-Platz bis Wackenroder Straße
125	Franz-Liszt-Straße	X							
126	Franz-Löwen-Straße	X							
127	Frauengasse	X							
128	Fregestraße	X							
129	Freiherr-vom-Stein-Straße	X							von Am Steinborn bis Pestalozzistraße
130	Freiligrathstraße	X							
131	Friedenstraße	X							
132	Friedrich-Engels-Straße		X						außer Stichstraße zur Ziegenhainer Straße bzw. Hügelstraße
133	Friedrich-Hund-Straße	X							
134	Friedrich-Körner-Straße	X							
135	Friedrich-Schelling-Straße	X							von Am Friedensberg bis Johann-Friedrich-Straße
136	Friedrich-Wolf-Straße	X							von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
137	Friedrich-Zucker-Straße	X							außer Stichstraße vor Hnr. 1, 2, 2a - d, 3
138	Fritz-Reuter-Straße	X							
139	Fritz-Ritter-Straße		X						von Emil-Wölk-Straße bis Stauffenbergstraße
140	Fritz-Ritter-Straße	X							von Hnr. 2 bis HNr. 24
141	Fritz-Winkler-Straße	X							außer Stichstraße vor HNr. 2a, 6, 8
142	Fröbelstieg	X							von Lessingstraße bis Helmholtzweg
143	Fuchslöcherstraße		X						
144	Fürstengraben				X				einschl. Parallelstraße HNr. 3 – 13, 27, 27a und Parallelweg HNr. 15 - 21
145	Gartenstraße	X							
146	Georg-Büchner-Straße	X							
147	Georg-Weerth-Straße	X							
148	Geraer Straße	X							von Keßlerstraße bis Göschwitzer Straße
149	Gerbergasse			X					
150	Geschwister-Scholl-Straße	X							von Schulstraße bis Karl-Liebnecht-Straße
151	Göschwitzer Straße		X						von Keßlerstraße bis Prüssingstraße (südliche Einmündung) außer Stichstraße vor HNr. 22 – 28
152	Gotthard-Neumann-Straße	X							
153	Greifgasse						X		
154	Grenzstraße		X						
155	Grete-Unrein-Straße	X							
156	Grietgasse				X				
157	Großschwabhäuser Straße	X							außer Stichstraße vor HNr. 7 - 11
158	Gustav-Eichhorn-Straße	X							
159	Gutenbergstraße	X							
160	Hainstraße	X							
161	Hanns-Eisler-Straße	X							

162	Hans-Berger-Straße	X							
163	Hauptstraße	X							von Weimarische Straße bis OA Rtg. Kleinromstedt außer Stichstraße vor HNr. 10 – 28
164	Haydnstraße	X							
165	Heimstättenstraße	X							
166	Heinrich-Heine-Straße	X							
167	Helene-Weigel-Straße	X							
168	Helmboldstraße	X							
169	Helmholtzweg	X							
170	Herderstraße	X							
171	Hermann-Löns-Straße			X					von Carl-Zeiss-Promenade bis Winzerlaer Straße außer westliche und östliche Stichstraße
172	Hermann-Löns-Straße		X						von Winzerlaer Straße bis Rudolstädter Straße
173	Hermann-Pistor-Straße	X							
174	Hilgenfeldweg	X							außer Stichstraße
175	Hinter der Kirche				X				von Weigelstraße bis PP Schloßgasse
176	Hinter der Kirche					X			von PP Schloßgass bis Kirchplatz
177	Holzmarkt						X		
178	Holzweg	X							von Ziegenhainer Straße bis Edelhofgasse
179	Hornstraße	X							
180	Hufelandweg		X						von Dornburger Straße bis Ricarda-Huch-Weg
181	Hufelandweg	X							von Ricarda-Huch-Weg bis Johann-Griesbach-Straße
182	Hugo-Schrade-Straße		X						
183	Humboldtstraße			X					
184	Ilmnitzer Dorfstraße	X							
185	Ilmstraße	X							
186	Im Hahngrunde	X							
187	Im Ritzetal		X						von Am Steinborn bis B.-Dehlbrück-Straße
188	Im Semmicht	X							
189	Im Steinfeld	X							
190	Im Unterdorf	X							von Jenaer Straße bis im Wasserlauf
191	Im Wasserlauf	X							
192	In den Halben Äckern	X							
193	In der Doberau	X							von Friedirch-Engels-Straße bis Dreßlerstraße
194	Inselplatz				X				außer vor HNr. 9 a
195	Isserstedter Straße	X							
196	Jahnstraße	X							
197	Jenaer Straße	X							Ortseingang bis Closewitzer Weg außer Parallelstraße hinter dem Teich
198	Jenaische Straße		X						von Lobedaer Straße bis Susanne-Bohl-Straße
199	Jenaische Straße	X							Susanne-Bohl-Straße bis Saalweg
200	Jenaprießnitzer Straße	X							
201	Jenergasse				X				
202	Jenertal	X							

203	Jenzigweg			X				außer Zufahrt Ostbad
204	Johann-Friedrich-Straße		X					von Katharinenstraße bis Kreuzlerstraße
205	Johann-Griesbach-Straße	X						
206	Johannes-R.-Becher-Straße	X						
207	Johannisplatz						X	außer Teilabschnitt zwischen Bachstraße HNr. 39 und Johannisplatz 15
208	Johannisplatz				X			Teilabschnitt von HNr. 19 bis Am Heinrichsberg 1
209	Johannisstraße						X	
210	Judith-Auer-Straße	X						
211	Juri-Gagarin-Straße	X						von Naumburger Straße bis Kreuzgasse
212	Kahlaische Straße			X				außer Stichstraße vor HNr. 36 - 44
213	Karl-Günther-Straße	X						
214	Karl-Liebknecht-Straße			X				
215	Karl-Marx-Allee		X					
216	Karl-Rothe-Straße	X						
217	Kastanienstraße	X						
218	Katharinenstraße		X					
219	Käthe-Kollwitz-Straße		X					von Am Planetarium bis Saalbahnhofstraße
220	Käthe-Kollwitz-Straße			X				von Am Anger bis Saalbahnhofstraße
221	Kernbergstraße	X						von Friedrich-Engels-Straße bis Lindenhöhe
222	Keßlerstraße		X					von Geraer Straße bis Einfahrt Verkehrshof
223	Kirchplatz						X	
224	Knebelstraße				X			von Paradiesstraße bis Am Volksbad
225	Knebelstraße			X				
226	Kochstraße	X						
227	Kollegiengasse						X	
228	Konrad-Zuse-Straße	X						
229	Kösener Straße	X						außer Stichstraßen
230	Krautgasse				X			
231	Kreuzlerstraße		X					
232	Kreuzgasse		X					von Max-Gräfe-Gasse bis Juri-Gagarin-Straße
233	Kritzegraben		X					
234	Kronengasse				X			
235	Kronfeldstraße	X						von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
236	Kunitzer Straße		X					von Schlippenstraße bis Tümpingstraße, außer HNr. 13, 15
237	Laasaner Straße	X						von Lange Straße bis Unter dem Heuhm
238	Landfeste			X				
239	Landgrafenstiege	X						von Philosophenweg bis Helmholtzweg
240	Lange Straße	X						
241	Leipziger Straße	X						von Clara-Zetkin-Straße bis Scharnhorststraße
242	Leipziger Straße		X					von Scharnhorststraße bis einschließlich Verbindungsstraße zur Camburger Straße
243	Leipziger Straße	X						von Verbindungsstraße zur Camburger Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
244	Leo-Sachse-Straße	X						

245	Lessingstraße	X						von Am Steiger bis Fröbelstieg
246	Leutragaben					X		
247	Lichtenhainer Oberweg	X						von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
248	Lichtenhainer Straße		X					von Moritz-von Rohr-Straße bis Tatzendpromenade
249	Lindenhöhe	X						von Kernbergstraße bis Jenertal
250	Lindenstraße	X						von Kastanienstraße bis Sanddornstraße
251	Liselotte-Herrmann-Straße	X						
252	Löbdergraben				X			von Lutherplatz bis Fischergasse
253	Löbdergraben						X	von Fischergasse bis Holzmarkt
254	Löbderstraße						X	
255	Lobedaer Straße			X				
256	Löbichauer Straße		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Fuchslöcherstraße
257	Löbstedter Straße		X					
258	Loderstraße	X						
259	Lommerweg	X						von Loderstraße bis Wilhelm-Külz-Straße
260	Loquitzweg	X						
261	Lucas-Cranach-Allee	X						
262	Ludwig-Weimar-Gasse						X	
263	Lutherplatz				X			außer Zufahrt HNr. 2
264	Lutherstraße		X					
265	Lützener Straße	X						
266	Lützerodaer Straße	X						von Hauptstraße bis OA Rtg. Lützroda
267	Lützerodaer Weg	X						
268	Magdelstieg			X				von Westbahnhofstraße bis Tatzendpromenade
269	Magdelstieg		X					von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
270	Magnus-Poser-Straße	X						
271	Marie-Juchacz-Straße	X						
272	Markt						X	
273	Marktgäßchen						X	
274	Marktstraße		X					
275	Martin-Niemöller-Straße		X					von Marktstraße bis Drackendorfer Weg
276	Martin-Niemöller-Straße	X						von Drackendorfer Weg bis Bonhoefferstraße
277	Mathilde-Vaerting-Straße				X			
278	Matthias-Domaschk-Straße		X					
279	Max-Gräfe-Gasse		X					
280	Max-Grossmann-Straße	X						
281	Max-Steenbeck-Straße	X						
282	Melanchthonstraße	X						von Talstraße bis Lutherstraße
283	Merseburger Straße	X						von Lützener Straße bis Köseener Straße
284	Michael-Häußler-Weg	X						von Naumburger Straße bis HNr. 14a
285	Mittelstraße	X						
286	Moritz-von-Rohr-Straße		X					
287	Mühlenstraße		X					

288	Mühlstatt	X							
289	Münchenrodaer Straße	X							Ortsdurchfahrt Münchenroda einschließlich Buswendestelle
290	Munketal	X							von Schützenhofstraße bis Rheinlandstraße
291	Musäusring	X							
292	Naumburger Straße			X					von Camburger Straße bis OD-Grenze Richtung Porstendorf außer vor HNr. 92 und 94a
293	Naumburger Straße		X						von Dornburger Straße bis Camburger Straße
294	Netzstraße	X							
295	Neugasse		X						
296	Nietzschestraße		X						bis einschließlich Kreisverkehr
297	Nollendorfer Straße	X							
298	Nonnenplan						X		
299	Novalisstraße	X							
300	Oberlauengasse						X		einschließlich Im Sack
301	Okenstraße	X							von Magdelstieg bis Fritz-Reuter-Straße
302	Okenstraße	X							von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
303	Orlaweg	X							
304	Ortsdurchfahrt Closewitz	X							von Lützeroda bis Jägerberg
305	Ortsdurchfahrt Closewitz	X							von Ortsmitte bis Rautal
306	Ortsdurchfahrt Leutra	X							bis einschließlich Buswendestelle
307	Ortsdurchfahrt Vierzehnheiligen	X							L 2301 und K 8
308	Oskar-Zachau-Straße	X							von Berthold-Delbrück-Straße bis Netzstraße
309	Oßmaritzer Straße		X						von Rudolstädter Straße bis J.-R.-Becher-Straße außer Stichstraße vor HNr. 7 - 19
310	Otto-Devrient-Straße	X							von Erfurter Straße bis Beethovenstraße
311	Otto-Eppenstein-Straße	X							bis Am Zementwerk
312	Otto-Schott-Straße		X						außer Zufahrt Otto-Schott-Straße 1b
313	Ottogerd-Mühlmann-Straße	X							
314	Paradiesstraße				X				
315	Paul-Schneider-Straße		X						außer Stichstraße HNr. 2, 4, 6
316	Pestalozzistraße	X							
317	Pfälzer Straße	X							außer Stichstraßen vor HNr. 13 -17 und 21, 25, 27
318	Philosophenweg		X						
319	Platanenstraße	X							
320	Propstei				X				
321	Prüssingstraße		X						
322	Prüssingstraße	X							Zufahrt zum Bahnhof HNr. 1 - 17
323	Quergasse				X				
324	Rathausgasse						X		
325	Rathenausstraße		X						von Westbahnhofstraße bis Hohe Straße außer Stichstraße zur Westbahnhofstraße
326	Rautal		X						von Naumburger Straße bis Closewitzer Straße außer Parallelstraße nördl. des Steinbachs
327	Rheinlandstraße	X							
328	Ricarda-Huch-Weg	X							von Dornbluthweg bis Hufelandweg außer HNr.

									19, 21
329	Richard-Sorge-Straße		X						von Erlanger Allee bis Rudolf-Breitscheid-Straße
330	Richard-Sorge-Straße	X							von Rudolf-Breitscheid-Straße einschließlich Parkplatz
331	Richard-Zimmermann-Straße	X							
332	Rodaweg	X							
333	Rosenstraße	X							
334	Rudolf-Breitscheid-Straße	X							von Richard-Sorge-Straße bis HNr. 49
335	Rudolf-Breitscheid-Straße		X						von HNr. 56 (Schule) bis Erlanger Allee
336	Rudolstädter Straße			X					außer Parallelstraßen zwischen Ahornstraße und Hopfenweg sowie zwischen Kornblumenweg und Ammerbacher Straße
337	Ruthaer Straße	X							von Amsterdamer Straße bis Bahnunterführung
338	Saalbahnhofstraße			X					von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Straße
339	Saalbahnhofstraße	X							von Käthe-Kollwitz-Straße bis HNr. 24
340	Saalstraße						X		
341	Saalweg	X							von Jenaische Straße bis Alte Straße
342	Salvador-Allende-Platz	X							
343	Sanddornstraße	X							
344	Sankt-Jakob-Straße		X						
345	Scharnhorststraße		X						
346	Scheidlerstraße	X							von Forstweg bis Fritz-Reuter-Straße
347	Schenkstraße	X							
348	Schillerstraße					X			
349	Schlachthofstraße		X						
350	Schlegelstraße	X							außer Stichstraße HNr. 3 und 5
351	Schlippenstraße		X						Kunitzer Straßer bis Charlottenstraße
352	Schloßgasse				X				
353	Schomerusstraße	X							
354	Schreckenbachweg	X							
355	Schrödingerstraße	X							von HNr. 46 bis Hermann-Pistor-Straße
356	Schrödingerstraße		X						außer Parallelstraßen von HNr. 39 - 59, HNr. 88 - 96
357	Schroeterstraße		X						von Forstweg bis Strigelstraße
358	Schulstraße	X							von Schenkstraße bis Geschister-Scholl-Straße
359	Schulweg	X							
360	Schützenhofstraße		X						
361	Schwarzaweg	X							
362	Schweizerhöhenweg	X							von Katharinenstraße bis Am Friedensberg
363	Seidelstraße	X							außer vor HNr. 1 und 1a
364	Sellierstraße	X							
365	Semmelweisstraße	X							
366	Sickingenstraße	X							
367	Sophienstraße	X							von Bibliotheksweg bis Theo-Neubauer-Straße, außer Stichstraße HNr. 46, 48
368	Spitzbergstraße	X							von Martin-Niemöller-Straße bis Olga-Benario-Weg

369	Spitzweidenweg	X							von Scharnhorststraße bis Ende der Straße
370	Spitzweidenweg		X						von Dornburger Straße bis Scharnhorststraße
371	Stadthof		X						
372	Stadtrodaer Straße			X					von Fischergasse bis Gemarkung Zöllnitz (Obelisk)
373	Stauffenbergstraße		X						außer Stichstraße vor HNr. 2 – 8
374	Steingraben	X							von Karl-Liebknecht-Straße bis Drosselstraße
375	Steinweg				X				
376	Stockholmer Straße	X							
377	Stoystraße	X							von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
378	Straße des 17. Juni			X					
379	Strigelstraße		X						
380	Susanne-Bohl-Straße		X						von Jenaische Straße bis Stadthof
381	Talstraße	X							
382	Tatzendpromenade		X						von Magdelstieg bis Forstweg
383	Tatzendpromenade			X					von Magdelstieg bis Lichtenhainer Straße
384	Tautenburger Straße	X							von Tümpfingstraße bis Heinrich-Heine-Straße
385	Teichgraben						X		
386	Teutonengasse				X				
387	Theo-Neubauer-Straße	X							
388	Theobald-Renner-Straße	X							außer Stichstraße HNr. 1-15
389	Thomas-Mann-Straße	X							
390	Tieckstraße	X							
391	Tümpfingstraße		X						von Kunitzer Straße bis Dammstraße
392	Tümpfingstraße	X							von Dammstraße bis Wenigenjenaer Ufer
393	Unstrutweg	X							
394	Unter dem Heuhm	X							von Laasaner Straße bis Am Wiesenbach
395	Unter der Kirche			X					
396	Unter der Lobdeburg	X							
397	Unterlauengasse						X		
398	Unterm Markt						X		
399	Unterm Sande	X							bis Ortsausgang Maua
400	Viktor-Goerttler-Straße	X							
401	Von-Hase-Weg	X							
402	Vor dem Neutor			X					
403	Vor der Gembdenmühle		X						
404	Wacholderweg	X							
405	Wagnergasse						X		
406	Wanderslebstraße	X							
407	Weigelstraße						X		
408	Weimarische Straße	X							von B 7 bis L1060
409	Wenigenjenaer Platz	X							
410	Wenigenjenaer Ufer		X						von Karl-Liebknecht-Straße bis Magnus-Poser-Straße
411	Wenigenjenaer Ufer	X							von Tümpfingstraße bis Dammstraße

412	Werner-Seelenbinder-Straße	X							
413	Westbahnhofstraße			X					außer Parallelstraße HNr. 17 und 18
414	Wiesenstraße		X						von Wiesenbrücke bis Brückenstraße
415	Wiesenstraße	X							von Brückenstraße bis Am Flutgraben
416	Wiesenstraße			X					von Am Anger bis Wiesenbrücke außer Stichstraße
417	Wildstraße	X							von Gutenbergbergstraße bis Otto-Devrient-Straße bzw. bis Beethovenstraße
418	Wilhelm-Hauff-Weg	X							
419	Wilhelm-Stade-Straße	X							
420	Wilhelm-Raabe-Weg	X							
421	Winzerlaer Straße			X					
422	Wöllnitzer Straße		X						von Friedrich-Engels Straße bis Am Stadion
423	Zeitzer Straße	X							von Lützener Straße bis Kösemer Straße
424	Ziegmühlenweg	X							
425	Ziegenhainer Straße		X						von Burgweg bis Buswendeschleife
426	Ziegesarstraße	X							
427	Zitzmannstraße	X							
428	Zum Ziskauer Tal	X							
429	Zwätzengasse				X				

Anlage 2

Verzeichnis Treppenanlagen die nicht unter die Räum- und Streupflicht der Grundstücksanlieger gemäß §§ 10 und 11 der Straßenreinigungssatzung fallen

lfd. Nummer	Treppenanlage/Bereich/Ort
1	Carl-Rothe-Straße/Berthold-Dehlbrück-Straße
2	Carl-Rothe-Straße/Oskar-Zachau-Straße
3	Netzstraße/Carl-Blomeyer-Straße
4	Oskar-Zachau-Straße/Im Ritzetal
5	Hügelstraße/Dietrichweg
6	Friedrich-Engels-Straße/Leo-Sachse-Straße
7	Fritz-Reuter-Straße/Scheidlerstraße
8	Johann-Friedrich-Straße/Lutherstraße
9	Landgrafenstiege
10	Hufelandweg/Dornburger Straße
11	Dornburger Straße/Pfälzer Straße
12	Zitzmannstraße/Naumburger Straße
13	Am Goldberg

Ausgefertigt:
Jena, den 14.12.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329),

zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82),

des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Jena erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtungen verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Hat ein Grundstück mehrere der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseiten, so wird die Summe der Längen der der Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen und entsprechend § 9 der Straßenreinigungssatzung gereinigt, so sind alle den erschließenden Straßen zuge-

wandten Grundstücksseiten zu veranlagern.

(3) Bei der Ermittlung der Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs.1 ermittelte Frontlänge je Meter und Jahr

in der Reinigungsklasse 1	2,76 €/m
in der Reinigungsklasse 2	4,80 €/m
in der Reinigungsklasse 3	6,60 €/m
in der Reinigungsklasse 5	15,42 €/m
in der Reinigungsklasse 6	16,20 €/m
in der Reinigungsklasse 7	16,56 €/m

der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen.

§ 5 Entstehung der Gebührensschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührensschuld zum Monatsende des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.

(3) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Kalendermonat nicht durchgeführt werden, so entfällt für die Dauer der Behinderung die Gebührensschuld. Die Gebührensschuld bleibt bei witterungsbedingter Unterbrechung des Betriebes der städtischen Straßenreinigung bestehen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Bei im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Gassen unter 3 Meter durchschnittliche Breite wird nur die Hälfte der Gebühren berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden jeweils in Halbjahres-raten zum 15.04. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18. Juni 2009, S. 218), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt Nr. 52/12 vom 27. Dezember 2012, S. 407) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Jena, den 14.12.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Gesamtkonzept zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Jena (Integrationskonzept)

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/0973-BV

001 Der Stadtrat beschließt das Integrationskonzept für die Stadt Jena (Anlage). Er befürwortet damit, dass die Verwaltung bei der laufenden Integrationsarbeit, die im Integrationskonzept dargestellten Handlungsfelder und Ziele zugrundelegt.

002 Die Verwaltung wird beauftragt, die Leitlinien, Handlungsziele und konkreten Maßnahmen bedarfsgerecht sowie unter Beachtung fachlicher Erfordernisse und finanzieller Rahmenbedingungen zu planen und soweit erforderlich, dem Stadtrat und seinen zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis bzw. Entscheidung vorzulegen.

003 Die Integrationsbeauftragte wird beauftragt, weiterhin für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Integrationskonzeptes beratend und begleitend den einzelnen Verwaltungsbereichen und Eigenbetrieben zur Seite zu stehen. Die Fortschreibung des Integrationskonzeptes wird weiterhin federführend im Büro für Migration und Integration angesiedelt sein. Hierzu bezieht die Integrationsbeauftragte neben den relevanten Verwaltungsbereichen Expertinnen und Experten, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Migrantenselbstorganisationen sowie die Fachstelle für Interkulturelle Öffnung (in Trägerschaft der AWO) unter Beachtung fachlicher Erfordernisse ein.

004 Die Fortschreibung des Integrationskonzeptes wird auch künftig durch einen partizipativen Prozess u.a. unter Einbindung aller Verwaltungsbereiche, der Eigenbetriebe, ihrer zahlreichen Partner sowie gesellschaftlicher Initiativen gestaltet.

Begründung:

Der Stadtrat beauftragte den Oberbürgermeister am 14.05.2014 mit der Fortschreibung des Integrationskonzeptes. Damit verbunden war die Zielstellung, Grundsätze und Strukturen der Integrationspolitik der Stadt Jena weiter zu entwickeln.

Das kommunale Integrationskonzept enthält Ziele zu den strukturellen Voraussetzungen der Integrationsarbeit. Des Weiteren wurden konkrete Handlungsziele entwickelt, die den Prozess der interkulturellen Öffnung der gesamten Verwaltung sowie der Eigenbetriebe weiter befördern werden. Während der Zielfindungsphase ist es bereits gelungen, dass die verschiedensten Verwaltungsbereiche sowie Eigenbetriebe in ihren konkreten Zielen die Notwendigkeit bestimmter Integrationsmaßnahmen zum Ausdruck gebracht haben. Dadurch wird die Integrationsar-

beit im wahrsten Sinne des Wortes als Querschnittsaufgabe verankert.

Dafür müssen die personellen Ressourcen im Büro für Migration und Integration zur Begleitung der Umsetzung der Ziele, der Begleitung der Arbeitskreise des Jenaer Integrationsbündnis sowie zu der Beratung der einzelnen Fachdienste und -bereiche beibehalten werden. Auch ein Controlling der Ziele am Ende des Realisierungszeitraums ist unerlässlich. Nur so kann eine qualitative Entwicklung der Integrationsarbeit weiterhin gelingen.

Die Beibehaltung der Fachstelle für Interkulturelle Öffnung (in Trägerschaft der AWO) ist ein weiterer zentraler Schlüsselfaktor, um die Ziele und die damit verbundenen Maßnahmen bis 2018 umsetzen zu können. Sie unterstützt die MitarbeiterInnen der Verwaltung, freien Träger, Unternehmen, Vereine, Verbände und andere Einrichtungen bei deren interkultureller Qualitätsentwicklung. Dazu werden von den MitarbeiterInnen der Fachstelle regelmäßige Schulungen organisiert, von denen die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Integrationskonzept profitiert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Abwägungsbeschluss zum zweiten Entwurf des Bebauungsplans B-Lo 08 "Kastanienstraße"

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/0982-BV

001 Über die von Bürgern und Wohnungsgesellschaften während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen zum 2. Entwurf für den Bebauungsplan B-Lo 08 "Kastanienstraße" wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß der Anlage 1 entschieden.

002 Über die von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Fachdiensten und Eigenbetrieben der Stadt Jena im Rahmen ihrer Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum 2. Entwurf für den Bebauungsplan B-Lo 08 "Kastanienstraße" wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß der Anlage 2 entschieden.

Bericht zur Beschlussvorlage:

Am 20.05.2015 hat der Stadtrat der Stadt Jena auf Basis eines entsprechenden Antrages des Universitätsklinikums Jena (UKJ) beschlossen, das seit 2001 ruhende Bebauungsplanverfahren „Kastanienstraße“ mit geänderten Planungszielen und einem eingekürzten Geltungsbereich wieder aufzunehmen. Da die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wird das Planverfahren auf der Basis des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geführt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung war nicht erforderlich. Auch von der vertiefenden Umweltprüfung, von der Erstellung eines Umweltberichtes, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB konnte abge-

sehen werden. Ein Grünordnungsplan wurde nicht erstellt, der § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet. Allerdings wurden ein Verkehrsgutachten und eine Schallimmissionsprognose vorgelegt, welche im Zuge der Offenlage ausgelegt haben.

Zwischenzeitlich angestellte neue konzeptionelle Überlegungen des UKJ haben zu einer Verzögerung geführt, da eine nochmalige Überarbeitung des 2. B-Plan-Entwurfes in Rede stand. Davon ist Abstand genommen worden, sodass nunmehr die Abwägung der im Rahmen der Offenlage bzw. der TÖB-Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgen und das Planverfahren mit dem Satzungsbeschluss zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden kann (vergl. 16/0982-BV).

Da die erste öffentliche Auslegung bereits 16 Jahre zurückliegt und die mit dem zweiten Entwurf vorgenommenen Änderungen der bereits einmal abgewogenen Bauleitplanung keinen nur unwesentlichen Einfluss auf die getroffenen Festsetzungen hatten, war gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage erforderlich. Diese hat in der Zeit vom 28.09. bis 30.10.2015 stattgefunden. Es sind Stellungnahmen des Ortsteilrates sowie dreier Wohnungsunternehmen eingegangen. Weitere Anregungen oder Hinweise aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Der Ortsteilrat hat seine Zustimmung zur Bauleitplanung geäußert. Den Stellungnahmen der Wohnungsunternehmen waren insgesamt zehn Hinweise bzw. Anregungen zu entnehmen, von denen vier abwägungsrelevant sind. Drei Anregungen kann gefolgt werden. Die vierte, mit welcher eine Reduzierung der nach Bauordnung erforderlichen Stellplatzanzahl vorgeschlagen wurde, ist abzuwägen. Details zu den jeweiligen Abwägungsvorschlägen und die entsprechenden Begründungen sind der Tabelle 1a zu entnehmen.

Auch die von den Änderungen betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die in ihrer Zuständigkeit berührten Fachdienste und Eigenbetriebe der Stadt Jena waren erneut zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 11.09.2015. Vor der in § 4a Abs. 3 BauGB erwähnten Möglichkeit zu bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abzugeben werden können und/oder die die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zu verkürzen, wurde nicht Gebrauch gemacht. Insgesamt sind elf Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie vier Stellungnahmen von Eigenbetrieben oder Fachdiensten eingegangen. Siebzehn der angeschriebenen TÖB und sechs angeschriebene Fachdienste haben nicht geantwortet.

Mit sieben der eingegangenen TÖB-Stellungnahmen wurde Zustimmung geäußert oder eine Betroffenheit verneint. Den übrigen vier TÖB-Stellungnahmen waren insgesamt zweiundzwanzig Hinweise zu entnehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen keine Auswirkung auf die Festsetzungen haben, allerdings zu Änderungen der Begründung führen. Die insgesamt dreizehn Hinweise, die von städtischen Eigenbetrieben und Fachdiensten vorgebracht wurden, erfordern ebenfalls keine Abwägung auf der Ebene der Bauleitplanung.

Von den beteiligten Behörden bzw. TÖB sind vier abwägungsrelevante Anregungen geäußert worden, denen vollständig oder teilweise gefolgt werden kann. Den Stellungnahmen der Eigenbetriebe bzw. Fachdienste waren

acht abwägungsrelevante Anregungen zu entnehmen. Einer Anregung, die sich auf die zeichnerische Darstellung der öffentlichen Verkehrsflächen bezog, soll nicht gefolgt werden. Sechs Anregungen kann vollständig, einer weiteren teilweise gefolgt werden. Der jeweilige Abwägungsvorschlag und die entsprechende Begründung sind in der Tabelle 1b dargelegt. Eine erneute Offenlage der Bauleitplanung ist aufgrund der vorgenommenen Änderungen nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lo 08 "Kastanienstraße"

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/0983-BV

001 Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“ im Ortsteil Neulobeda südwestlich der Erlanger Allee und südöstlich der Kastanienstraße:

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) sowie § 88 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 folgende

Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 08.08.2016. Er erstreckt sich auf Teilflächen folgender Flurstücke:

Gemarkung Lobeda, Flur 3, Flurstücke: 326/4, 326/5*, 332/1, 333/1, 333/2*, 335/2* und 340/10*

* die genannten Flurstücke sind nur teilweise im Geltungsbereich enthalten.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“, bestehend aus:

- der Planzeichnung und
- den Textlichen Festsetzungen

jeweils in der Fassung vom 26.08.2016.

§ 3

Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“, tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung des Bebauungsplans der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“ in der Fassung vom 26.08.2016 wird gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bericht zur Beschlussvorlage:

Der Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lo 08 „Kastanienstraße“ datiert vom 22.07.1998. Als Planungsziele für die damals noch komplett im Besitz der Städtischen Wohnungsverwaltungsgesellschaft SWVG stehenden Flächen zwischen der Erlanger Allee, der Kastanien-, der Sanddorn- und der Lindenstraße waren seinerzeit unter anderem die planerische Vorbereitung des Rückbaus der Wohnblöcke Kastanienstraße 1-7, Lindenstraße 7-11 und der Kindertagsstätte, die Errichtung einer Parkpalette für mindestens 300 Stellplätze, die Anlage von gemeinschaftlich nutzbaren Grün- und Freiflächen sowie die Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz von Fördermitteln des Landes beschlossen worden.

Die vorstehend genannten Planungsziele wurden umfassend erfüllt. Lediglich die ebenfalls als Planungsziel ausgewiesene Errichtung einer gemischten Nutzung aus Wohnen, Läden, Dienstleistung und Verwaltung entlang der Lindenstraße konnte bis zum Zeitpunkt des ersten Satzungsbeschlusses 2001 nicht realisiert werden. Als 2006 eine Umsetzung des Vorhabens nach mehreren gescheiterten Ansätzen nicht mehr absehbar war, wurde das Planverfahren aus Kostengründen ohne Erreichen der Rechtskraft ausgesetzt.

Mittlerweile sind die Flurstücke 326/4, 332/1 und 333/1 der Flur 3 der Gemarkung Lobeda, an das Universitätsklinikum Jena (UKJ) veräußert worden. Mit Datum vom 10. März 2015 hat das UKJ bei der Stadt einen Antrag auf Wiederaufnahme des Planverfahrens gestellt. Die Planung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 20.05.2015 unter gleicher Nummer, jedoch auf geänderter Rechtsgrundlage und mit reduziertem Geltungsbereich sowie mit geänderten Planungszielen wieder aufgenommen.

Da die Voraussetzungen hierfür nach wie vor gegeben waren, wurde auch der zweite Entwurf zum Bebauungsplan auf Grundlage des § 13 a BauGB erstellt (B-Plan der Innenentwicklung). Bearbeitet wurde er vom Büro Kommunalentwicklung Mitteldeutschland (KE) im Auftrag und auf Kosten des UKJ. Es wurden ein Verkehrsgutachten

und eine Schallimmissionsprognose erstellt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind.

In der Zeit vom 28.09. bis 30.10.2015 hat der B-Planentwurf ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.09.2015 beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Die Abwägung erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2016 (vergl. Vorlage 16/0982-BV). Das Planverfahren kann nun seinen Abschluss mit dem Satzungsbeschluss, der Anzeige der Satzung bei der höheren Bauaufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Ablauf der Einspruchsfrist finden.

Hinweis:
Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Umsetzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/1032-BV

001 Der Stadtrat bestätigt folgende Umsetzung der Mitglieder und Stellvertreter im Beirat für Menschen mit Behinderungen:

Mitglieder	Stellvertreter	Funktion
Meike Bömack	-	Jenaer Zentrums für selbstbestimmtes Leben

Begründung:

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich laut § 1 Abs. 1 der Satzung wie folgt zusammen:

1. des Jenaer Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.
2. des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Jena
3. des Sozialverbandes VdK Jena
4. des Querwege e.V.
5. des KV Lebenshilfe e.V.
6. des Basketballvereines Caputs
7. der Sozialstation der Diakonie
8. des Arbeitskreises Integratives Lernen
9. des Fördervereines integratives Wohnen e.V.
10. des Jenaer Gehörlosenverein e.V.
11. der Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
12. der Pro-Assistenz Jena e.V.
13. jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss

2. Die aktuellen Mitglieder und deren Stellvertreter lauten wie folgt:

Mitglieder	Stellvertreter	Funktion
Meike Bömack	-	Jenaer Zentrums für selbstbestimmtes Leben
-	-	Blinden- und Sehbehindertenverband
Arnulf Langguth	-	Sozialverbandes VdK
Beatrice Jacob	Heike Paatsch	Querwege e.V.

Ingo Gabler	Dr. Ingo Seidemann	KV Lebenshilfe e.V.
Mathias Brühl	-	Basketballverein Caputs
-	-	Sozialstation der Diakonie
Dana Weingart	Jana Abbe	Arbeitskreises Integratives Lernen
Elke Metzner	-	Fördervereines integratives Wohnen e.V.
Katja Haschke	-	Gehörlosenverein e.V.
Claudia Nix	Heike Hoffmann	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
Tilo Bösemann	Christoph Massow	Pro-Assistenz Jena e.V.
Friedrich-Wilhelm Gebhardt	-	Fraktion SPD
Christine Tuttschke	Dr. Beate Jonscher	Fraktion DIE LINKE
David Hirsch	Benjamin Koppe	Fraktion CDU
Susanne Schlegel	Christiane Römer	Fraktion BÜRGER FÜR JENA
Ralf Kleist	-	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Es scheiden folgende Mitglieder aus:

Mitglieder	Stellvertreter	Funktion
Sabine Weigelt	-	Jenaer Zentrums für selbstbestimmtes Leben
Silke Aepfler	Andrea Patzak	Blinden- und Sehbehindertenverband
-	Ricco Langer	Fördervereines integratives Wohnen e.V.
Katharina Taubert	-	Sozialstation der Diakonie

Besetzung von Ausschüssen

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/1064-BV

001 für den Finanzausschuss:

Katja Glybowski wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Katja Glybowski wird als ordentliches Mitglied berufen.

Dr. Christoph Vietze wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

002 für den Sozialausschuss:

Katja Glybowski wird als ordentliches Mitglied abberufen.

Volker Blumentritt wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Volker Blumentritt wird als ordentliches Mitglied berufen.

Katja Glybowski wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

Dr. Christoph Vietze wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

003 für den Werkausschuss Kultur und Marketing:

Dr. Holger Becker wird als ordentliches Mitglied abberufen.

Dr. Christoph Vietze wird als ordentliches Mitglied berufen.

Markus Giebe wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

004 für den Werkausschuss Kommunale Immobilien Jena:

Dr. Holger Becker wird als ordentliches Mitglied berufen.

005 für den Rechnungsprüfungsausschuss:

Dr. Christoph Vietze wird als ordentliches Mitglied berufen.

006 für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Jena:

Volker Blumentritt wird als ordentliches Mitglied abberufen.

Julian Matthias Volk wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Friedrich-Wilhelm Gebhardt wird als ordentliches Mitglied berufen.

007 für den Beirat Kfz-Verkehr der Stadt Jena:

Dr. Holger Becker wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Dr. Holger Becker wird als ordentliches Mitglied berufen.

Dr. Christoph Vietze wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich

Einlage und Entnahme von Grundstücken in das Sondervermögen von KIJ und KSJ zum 1.1.2016 bzw. 1.1.2017

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/1056-BV

001 Zum 01.01.2016 bzw. 01.01.2017 werden die in der Anlage 1 enthaltenen Grundstücke der Stadt aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (KSJ) entnommen und in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ) übertragen. Bei denjenigen Grundstücken, die bereits vorher verkauft wurden, erfolgt die Einlage in das Sondervermögen von KIJ zum Datum des Verkaufes.

002 Zum 01.01.2016 bzw. 01.01.2017 werden die in der Anlage 2 enthaltenen Grundstücke aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ) entnommen und in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (KSJ) übertragen.

003 Die Grundstücke werden mit den Werten der bisherigen Anlagebuchhaltung an KIJ bzw. KSJ übertragen. Sofern erforderlich erfolgt beim jeweils neuen Eigenbetrieb eine Wertberichtigung der Grundstückswerte entsprechend der tatsächlichen Nutzung bzw. nach der Nutzungsänderung.

004 Sofern KIJ Grundstücke verkauft, die von KSJ an KIJ übertragen wurden, sind 30 % des erzielten Überschusses an KSJ abzuführen. Das Abrechnungssystem ergibt sich aus dem Stadtratsbeschluss vom 14.12.2011.

Begründung:

Auf der Grundlage der jährlichen Stadtratsbeschlüsse seit 13.12.2006 erfolgte die Grundstückszuordnung von Flächen an KIJ bzw. KSJ entsprechend der festgelegten Aufgaben.

Die Grundstücksübertragung der vermarktungsfähigen städtischen Grundstücke in die Verantwortung von KIJ erfolgt, um dort die Aktivitäten zum Verkauf bzw. zur Vermietung und Verpachtung der Grundstücke zu bündeln. Bei der regelmäßigen Überprüfung aller städtischen Flächen durch die Arbeitsgruppe Grundstücke wurden weitere Flächen festgestellt, die privat genutzt werden und langfristig verpachtet oder verkauft werden können.

Des Weiteren werden Grundstücke, bei denen sich die Nutzung in Verbindung mit dem Neubau von Straßen und Radwegen ändert bzw. die für die Renaturierung vorgesehen sind, in das Sondervermögen von KSJ übertragen.

Auch bei der Vermessung von Grundstücken bzw. in Verbindung mit Grundstücksüberprüfungen werden Abweichungen von den jeweilig festgelegten Flächengrößen bei Straßenflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Wald o.a. festgestellt. Auch hier muss die entsprechende Flächenberichtigung vorgenommen werden.

Die Grundstücke werden mit den Werten der bisherigen Anlagebuchhaltung an KIJ bzw. KSJ übertragen. Da sich in vielen Fällen die Nutzung gegenüber der bei der Bewertung angenommenen Nutzung geändert hat, ist eine Wertberichtigung erforderlich.

Im Rahmen der Einlage der Grundstücke beim jeweils neuen Eigenbetrieb erfolgt eine Abwertung der Grundstückswerte. Die Abwertung erfolgt bei KIJ von 117.184,61 € auf 63.934,81 € und bei KSJ von 499.819,79 € auf 176.893,93 €.

Die Höhe der Abwertung resultiert bei KIJ im wesentlichen bei der Einlage von Grundstücken, die bei KSJ als Weg mit 15,00 €/m² bewertet waren, tatsächlich aber als Grünland mit einem Bodenrichtwert von 0,30 €/m² (z.B. Golfparkgelände) verpachtet werden.

Die Höhe der Abwertung resultiert bei KSJ im wesentlichen bei der Einlage von Grundstücken, die bei KIJ als Baugrundstücke bzw. als bebaute Grundstücke bewertet waren, tatsächlich aber als Straße, Straßenbegleitgrün, Grünanlage u.ä. mit einem Wert von 15,00 €/m² genutzt werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Besetzung von Ausschüssen

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/1085-BV

001 Christopher Johne wird als sachkundiger Bürger in den Werkausschuss Kommunalservice Jena berufen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/1088-BV

001 Für den KFZ-Beirat:

Kristian Philler wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Dr. Matthias Mann wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Auslobung des 2-phasigen Realisierungswettbewerbs mit anschließendem Verhandlungsverfahren für das Vorhaben Neubau des Campus Inselplatz der Friedrich Schiller Universität Jena

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/1098-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die „Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Auslobung des 2-phasigen Realisierungswettbewerbs“ (siehe Anlage) zwischen der Stadt Jena und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, endvertreten durch das Landesamt für Bau und Verkehr, abzuschließen.

Begründung:

Für die Friedrich-Schiller-Universität, mit rund 20.000 Studierenden die größte Universität des Landes Thüringen, sollen zentrale Funktionen und Abteilungen durch den Neubau eines zeitgemäßen Campus auf dem Inselplatz geschaffen werden.

Mit der Durchführung des städtebaulichen Planungswettbewerbes im Jahre 2008 und dem darauf aufbauenden Bebauungsplanverfahren hat die Stadt Jena erste planerische Voraussetzungen für ein neues und modernes Campusgelände auf dem Inselplatz geschaffen.

Das Land Thüringen und die Stadt Jena messen der Bebauung des Inselplatzes mit dem Neubau des Campus der Universität Jena eine besondere Bedeutung zu.

Aus diesem Grunde soll die gemeinsame Auslobung eines **2-phasigen Realisierungswettbewerbs mit anschließendem Verhandlungsverfahren** gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) 2013 erfolgen. Auf dem Wettbewerbsgebiet werden für die Friedrich-Schiller-Universität Jena in Verantwortung des Landes vier Neubauten entstehen: eine Bibliothek mit Cafeteria, das Fakultätsgebäude Mathematik/Informatik, das Institutsgebäude für Psychologie sowie das Universitätsrezidenzcenter.

Von städtischer Seite wird auf dem östlichen Wettbewerbsareal ein Parkhaus entstehen. Weiterhin sollen Realisierungsvorschläge für die öffentlichen Straßen/Plätze (Freianlagen) Gegenstand des Wettbewerbes sein.

Zur Durchführung des Wettbewerbes und zur Kostenregelung ist die beigefügte **Verwaltungsvereinbarung** erarbeitet worden. Der hohen Bedeutung der baulichen Entwicklung des Inselplatzes entsprechend und aufgrund der anteiligen zu übernehmenden Kosten in Höhe von 92.000 € durch die Stadt ist eine Bestätigung des Stadtrates er-

forderlich.

Die Kosten des Wettbewerbsverfahrens werden anteilig der Auslobungsanteile getragen. Die Kostenerstattung der Stadt erfolgt nach Kostenfeststellung der Verfahrenskosten und Mitteilung durch das Land an die Stadt.

Die Auslobung zum 2-phasigen Realisierungswettbewerb „Campus Am Inselplatz“ in Jena soll noch im Oktober erfolgen. Der Stadtverwaltung wurde der Vereinbarungstext erst am 18. Oktober seitens des Freistaates zugesandt. Der gesamte Zeitplan zur Realisierung des Campus auf dem Inselplatz ist äußerst eng gestrickt, da EFRE-Mittel in Anspruch genommen werden sollen.

Wenn die Stadt Jena diese Zielstellung nicht gefährden möchte, muss die Auslobung des Wettbewerbes so rasch als möglich erfolgen. Ein weitere Verzögerung wäre mit der Folge verbunden, dass der Stadt der erhebliche Nachteil einer Gefährdung des Gesamtprojektes Campus Inselplatz entstünde. Daher ist die Angelegenheit dringlich im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO. Diese Dringlichkeit müsste vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionserklärung

- beschl. am 26.10.2016, Beschl.-Nr. 16/1077-BV

001 Die Stadt Jena und ihre Eigenbetriebe nehmen die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG (Fortführung des alten Rechts bis 31.12.2020) in Anspruch.

002 Der Oberbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigter (Herr Vogl, Eigenbetrieb Kultur und Marketing Jena) wird ermächtigt, die entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Jena abzugeben.

Begründung:

Eine Umsatzsteuerpflicht für Kernverwaltung und Eigenbetriebe nach dem UStG (Umsatzsteuergesetz) besteht nach bisherigem Recht nur für die Betriebe gewerblicher Art i. S. d. § 4 Körperschaftsteuergesetz sowie die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Dies betrifft z. B. Sportstätten, steuerpflichtiges Grundvermögen, gewerbliche Versorgungstätigkeit, den Jugendclub Treffpunkt, die Volkshochschule, die Tourist-Information und die kulturellen Veranstaltungen.

Nicht unternehmerisch tätig war die Stadt Jena in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit sowie im Rahmen vermögensverwaltender Tätigkeiten (z. B. Vermietungen).

Diese Regelung entsprach nicht den Vorgaben europäischen Rechts (Artikel 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Der „alte“ § 2 Abs. 3 UStG wurde daher zum 31.12.2015 aufgehoben und durch eine Neuregelung in § 2b UStG ersetzt.

Nach der Übergangsvorschrift in § 27 Abs. 22 UStG ist § 2 Abs. 3 UStG jedoch im Kalenderjahr 2016 weiterhin anzuwenden, gilt also erst für Umsätze ab dem 01.01.2017.

Darüber hinaus kann die Stadt Jena gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 erklären, **dass eine Anwendung des alten Rechts bis 31.12.2020 erfolgen soll** (siehe Anlage).

Die Neuregelung beinhaltet eine Erweiterung der Steuerpflicht beispielsweise auf Einnahmen:

- unterhalb der bisherigen Wertgrenzen für BgA von 35.000 €,
- der Vermögensverwaltung (soweit nicht steuerfrei) und
- der Beistandsleistungen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sofern diese wettbewerbsrelevant sind.

Dies bedeutet, dass ab 01.01.2017 z. B.

- sämtliche privatrechtliche Verträge,
- Parkgebühren,
- Dienstleistungen für andere Gebietskörperschaften (Leitstelle),
- Miet- und Pachteinahmen,
- Personalgestellungen

steuerbar und ggf. umsatzsteuerpflichtig sein können, entsprechend verbucht und an das Finanzamt die Umsatzsteuer abgeführt werden muss.

Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Dafür ist die Abgabe einer Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt erforderlich.

Für die Stadt Jena und ihre Eigenbetriebe ist das spätere Inkrafttreten der Steuerpflicht sehr empfehlenswert:

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen noch Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von § 2 b UStG. Jedoch müssten sehr kurzfristig alle Leistungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe einer Prüfung auf eventuelle Umsatzsteuerpflicht unterzogen werden.
- Durch Anpassung der Vertragsgestaltung, welche mit den Vertragspartnern erforderlich wird, kann ggf. die Steuerbarkeit entfallen. Dies muss für jeden Einzelfall geprüft und umgesetzt werden.
- Der Vorteil der Steuerbarkeit von Leistungen besteht im Vorsteuerabzug für dafür erforderliche Aufwendungen, jedoch wird dieser meist gering ausfallen, da die Leistungen zum größten Teil durch Personalaufwendungen entstehen, so dass effektiv eine Haushaltsmehrbelastung zu erwarten ist.

Der vom Gesetzgeber eingeräumte spätere Inkraftsetzungstermin (01.01.2021) wird zur Erledigung aller Vorbereitungs- und Prüfungsmaßnahmen erforderlich. Sollte sich vorher wider Erwarten zeigen, dass eine frühere Umsetzung des neuen Rechts vorteilhaft ist, kann die Optionserklärung jederzeit mit Wirkung ab Beginn des Folgejahrs widerrufen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Erarbeitung und Umsetzung eines städtischen Gesamtkonzeptes "Elektromobilität für Jena 2030"

- beschl. am 22.11.2016, Beschl.-Nr. 16/1047-BV

001 Die Stadt Jena überträgt die Leitung für das Projekt „Erarbeitung und Umsetzung eines städtischen Gesamtkonzeptes "Elektromobilität für Jena 2030“ bis zum Jahr 2030 an die Stadtwerke Jena GmbH. Die zentralen Bausteine des Konzeptes sind in Anlage 1 erläutert.

002 Die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in Jena soll im Zeitraum bis 2020 auf etwa 20 öffentliche Ladesäulen ausgebaut werden. Für das Jahr 2030 erfolgt eine Analyse von Szenarien bezüglich des zu erwartenden Anstieges der Elektromobilität und der dafür erforderlichen Infrastruktur.

003 Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung durch die Stadtwerke Jena GmbH im Stadtrat über den Umsetzungsstand des Gesamtkonzeptes.

Begründung:

zu Punkt 001:

Die Stadt Jena möchte die Elektromobilität in Jena energisch vorantreiben. Die Entwicklung der Elektromobilität zu einem wichtigen Baustein nachhaltiger innerstädtischer Mobilität ermöglicht deutliche Fortschritte hinsichtlich der Lärmreduzierung, der Luftreinhaltung und der Bemühungen der Stadt, die hohen Anforderungen des European Energy Award bezüglich der Energieeffizienz in der Kommune umzusetzen.

Dazu ist es notwendig, ein Gesamtkonzept "Elektromobilität für Jena 2030" zu erstellen.

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Bündelung und zentrale Koordinierung der aktuellen Maßnahmen und Einzelprojekte in Jena,
- Verankerung von Elektromobilität in kommunalen Strategien und Plänen,
- Schaffen der erforderlichen ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Elektromobilität,
- Nutzen der Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes für das Gesamtkonzept und die darin definierten Einzelmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit der Thüringer Energie- und Greentech Agentur (ThEGA) - Aufbau eines Referenzmodells für weitere Städte und Kommunen in Thüringen.

Die Stadtwerke Jena Gruppe hat in einer Vielzahl von Maßnahmen und Projekten bereits weitreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Elektromobilität gesammelt. Mit den Themen Ladeinfrastruktur, Versorgungsnetze, Nahverkehr und Wohnungswirtschaft verantwortet die Stadtwerke Jena Gruppe zentrale Bausteine der Elektromobilität.

Die Stadtwerke Jena GmbH wird nach Beschluss des Stadtrates die erforderlichen Projektstrukturen aufbauen,

sowie eine übergreifende Projektgruppe "Elektromobilität in Jena" initiieren und koordinieren. Dabei sollen neben der Stadt Jena Partner aus der Wirtschaft, kommunalen Unternehmen, Verbänden, Instituten, Friedrich-Schiller-Universität und Ernst-Abbe-Hochschule beteiligt sein.

Mitte 2018 wird das abgestimmte Konzept dem Stadtrat vorgestellt. Anschließend erfolgt die Umsetzung der definierten Bausteine und Einzelmaßnahmen.

zu Punkt 002:

Die Bundesregierung beabsichtigt mit der im April 2016 beschlossenen direkten finanziellen Förderung von Elektromobilen deren Bestand in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf mindestens 500.000 zu erhöhen. Zudem soll auch der Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur gefördert werden, um das Netz deutlich zu verdichten. Im August 2016 hat das Thüringer Ministerium für Umwelt Energie und Naturschutz den "Schlussbericht zur Ladeinfrastrukturstrategie für Elektrofahrzeuge des Freistaates Thüringen für die Jahre 2016 – 2020" veröffentlicht. Für Jena wird darin bis zum Jahre 2020 ein Bedarf von 20 Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten formuliert. 17 Ladesäulen sind für das „Normalladen“ (bis 22 kW je Ladepunkt) und 3 Ladesäulen für das „Schnellladen“ (ab 43 kW je Ladepunkt) auszuführen. Es bedarf weitergehender Untersuchungen, um den Bedarf an Ladeinfrastruktur bis 2030 in Jena seriös abschätzen zu können und damit eine Grundlage zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Ladeinfrastruktur einschließlich einer strategischen Standortauswahl in Jena zu haben. Dies soll ein Baustein des Gesamtkonzeptes "Elektromobilität für Jena 2030" sein. Dabei sollen die Förderprämissen des Freistaates und des Bundes beachtet werden.

zu Punkt 003:

Eine jährliche Berichterstattung erscheint sinnvoll und ausreichend. In der zur Projektbegleitung geplanten übergreifenden Projektgruppe sind die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe der Stadt Jena vertreten, so ist ein ständiger Informationsfluss über die laufenden Aktivitäten gewährleistet.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Es wird eingeschätzt, dass die Kosten für die Konzeptentwicklung, die anteilig durch die Stadt Jena getragen werden, bei etwa 9.000 Euro liegen.

Die Kosten für die Anschaffung der Elektrofahrzeuge werden über den Wirtschaftsplan KSJ finanziert und stehen demzufolge unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Wirtschaftsplanes. Die jeweiligen Angaben können derzeit nur geschätzt werden, da entsprechende Ausschreibungen erfolgen und die Entwicklung der Marktpreise nicht vorherzusehen ist. Mit heutigem Stand sind voraussichtlich für die Anschaffung von 12 weiteren E-Fahrzeugen bis zum Jahr 2020 investive Mehrkosten gegenüber konventionellen Fahrzeugen von ca. 80.000€ einzuplanen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Wirtschaftsplan 2017/2018 des Eigenbetriebes KommunalService Jena

- beschl. am 22.11.2016, Beschl.-Nr. 16/1106-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KommunalService Jena für das Wirtschaftsjahr 2017/2018 wird bestätigt.

002 Der Höchstbetrag von Kassenkrediten wird auf 6.500 T€ festgesetzt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash-Management mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.

003 Der Wirtschaftsplan wird im Herbst 2017 hinsichtlich der Investitionen ab 2018 vor dem Hintergrund der mittelfristigen Finanzentwicklung evaluiert und ggf. angepasst.

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Jena über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes KommunalService Jena.

Für die Finanzierung von Leistungen auf städtischen Grün- und Forstflächen erhält der Eigenbetrieb KommunalService Jena aus dem Haushalt der Stadt Jena 3.701 T€ für das Jahr 2017 und vorbehaltlich der abschließenden Verhandlungen 4.082 T€ für das Jahr 2018. Für die Erhaltung und den Neubau der Verkehrsinfrastruktur (z. B. Straßen, Gehwege und Ingenieurbauwerke) erhält der Eigenbetrieb KommunalService Jena einen städtischen Abschlag in Höhe von 13.707 T€ für das Jahr 2017 und 14.161 T€ für das Jahr 2018. Die endgültigen Zuschüsse werden jeweils im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres festgelegt.

In Rahmen der Überarbeitung der Vereinbarung zur Pflege der städtischen Grün- und Forstflächen sind für 2017 in den Bereichen Baumpflege, Bänke und Gewässer (Löschteiche, Außengebietswasser, Gräben) zusätzlich 4,0 VZÄ im Wirtschaftsplan vorab berücksichtigt. Zusätzlich ist für 2018 im Bereich der Baumpflege eine weitere Stelle vorab geplant. Eine mögliche noch nicht beschlossene Aufgabenerweiterung der Straßenreinigung würde eine Erhöhung des Stellenplans in 2017 um 5,0 VZÄ zur Folge haben und wurde ebenfalls im Wirtschaftsplan vorab aufgenommen. Im Zuge der erhöhten Anforderungen in der Verknüpfung der Straßendatenbank mit dem geographischen Informationssystem (GIS) ist im Stellenplan 2017 eine zusätzliche Stelle vorgesehen und vorab eingeplant.

Der Erfolgsplan schließt mit Jahresgewinnen (2017: 3.046 T€, 2018: 3.035 T€) ab. Die Gewinne resultieren aus der Eigenkapitalverzinsung und der aktivierten eigenen Ingenieurleistungen des Bereiches Verkehrsinfrastruktur. Weiterhin wirkt sich die vorgenommene Anpassung der Dienstanzweisung zur Pflege städtischer Grün- und Forstflächen vom 18.12.2012 auf den Gewinn positiv aus. Die Gewinne werden vorrangig zu Finanzierung von Investvorhaben zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur eingesetzt.

In die Vermögenspläne sind investive Maßnahmen in Höhe von 22.667 T€ für das Jahr 2017 und 20.355 T€ für das Jahr 2018 eingestellt. Die geplanten Investvorhaben werden aus Eigenmitteln des Eigenbetriebes KommunalService Jena, aus Fördermitteln des Landes Thüringen, aus Straßenbaubeiträgen sowie aus Mitteln Dritter (z. B. Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena) finanziert. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nicht ausreichend, um die geplanten mittelfristigen investiven Maßnahmen in den Jahren 2019 bis 2021 zu realisieren (siehe Finanzplan).

Werden die vorgesehenen finanziellen Mittel (z. B. Fördermittel) zur Investitionsfinanzierung nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe ausgereicht, ist die termingerechte Umsetzung der geplanten Investvorhaben 2017/2018 nicht gesichert.

Die Aufnahme eines Kredites im Jahr 2017 für den Neubau einer Umschlaghalle für Papier ist in Höhe von 1.000 T€ geplant. Zur Realisierung des erhöhten Investitionsbedarfes im Bereich Verkehrsinfrastruktur beträgt der Abbau des Finanzmittelbestandes 2.400 T€ im Jahr 2017 und 1.950 T€ im Jahr 2018.

Die Tilgung der von der Sparkasse Jena und der KfW Bankengruppe ausgereichten Kredite erfolgt in den Jahren 2017/2018 auf Grundlage der vereinbarten Tilgungspläne.

Es sind Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2019 in Höhe von 6.577 T€ und für das Jahr 2020 in Höhe von 3.260 T€ veranschlagt. Sie betreffen hauptsächlich Investitionsvorhaben zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur der Folgejahre.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf eingesehen werden im Fachdienst Haushalt, Controlling u. Organisationsentwicklung, Am Anger 28, Frau Weigelt, Zi. 01.02_37.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 10.01.2017, um 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Reporting des Dezernates Familie, Bildung und Soziales zum 30.09.2016 (Quartalsbericht 3/2016) 4. Benchmarking im SGB XII - Bericht mittelgroße Großstädte 5. Sonstiges 7. Vereinszuschüsse (Beschlussfassung) 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	